

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für den zwischen dem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, und uns abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Waren.
- (2) Für Werk- und Werklieferungsverträge gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil II.

### § 2

#### Angebot - Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Bestellung des Kunden stellt hingegen ein bindendes Angebot dar, dass wir innerhalb von zwei (2) Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware annehmen können.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor.
- (3) Angaben in Angeboten, Produktinformationen und Werbematerial gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich von uns übernommen wurde. Für technische Angaben fremder Hersteller können wir nur bei besonderer Vereinbarung eine Gewähr übernehmen. Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.
- (4) Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.

### § 3

#### Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten in Euro (€) ohne Transportkosten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Mehr-

wertsteuer und Verpackungskosten sind im Preis enthalten.

- (2) Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind, sowie wenn sie mit der Hauptforderung synallagmatisch (das heißt im Gegenseitigkeitsverhältnis) verknüpft sind.
- (4) Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. Steigen oder reduzieren sich anschließend bis zur Lieferung Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend angemessen anzupassen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als fünf (5) % vom letzten vereinbarten Preis beträgt.
- (5) Bei begründetem Anlass behalten wir uns vor, vom Kunden Zahlung per Vorkasse zu verlangen, bevor wir die Lieferung durchführen.

### § 4

#### Abtretungsverbot

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegenüber uns, die gemäß § 86 VVG auf die Versicherung übergehen.

### § 5

#### Liefer- und Leistungszeit

- (1) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen um die Dauer der Verzögerung im Falle des Eintritts eines nicht vorherseh- und vermeidbaren baren Ereignisses, das wir nicht zu vertreten haben (Höhere Gewalt).

Beginn und Ende derartiger Ereignisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wird dadurch unsere Lieferung/Leistung um mehr als einen (1) Monat verzögert,

ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (2) Soweit für die Lieferung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen, bevor der Kunde seine Pflicht zur Mitwirkung erfüllt hat.
- (3) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Wir werden den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle des Rücktritts eine eventuell bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstaten.
- (4) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

## § 6

### Mängelhaftung

- (1) Wir haften bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesem und § 7 keine Einschränkungen ergeben. Der Kunde hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige zur Fristwahrung ausreicht. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er so offen zutage tritt, dass er auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.
- (2) Durch die Herstellung oder den Zuschnitt bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie im Draht-Strukturverlauf stellen keinen Mangel dar, sofern die branchenüblichen Toleranzen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Funktionseigenschaften nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Montage, Inbetriebset-

zung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen. Das gleiche gilt, wenn unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt wurden.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel vor Ort festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei Erkennung des Mangels befand.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn wir dem Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie schriftlich übernommen haben. In diesen Fällen richten sich die Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

### Haftung

- (1) Bei Pflichtverletzungen des Kunden können wir 10 % des Nettoauftragswertes als pauschalierten Schaden fordern. Dem Kunden ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (2) Für jede einfache Mahnung nach Verzugseintritt können wir vier (4) Euro als Auslagenersatz verlangen.
- (3) Unsere Haftung im Falle des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf fünf (5) % des Lieferwertes begrenzt.
- (4) Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Im Übrigen ist unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus

Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (6) Die Haftungsbeschränkungen aus den Absätzen (4) und (5) gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## § 8

### Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die sowie Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf unsere an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Unterrichtet der Kunde uns hierüber nicht unverzüglich, haftet der Kunde uns gegenüber für jeglichen Schaden, den wir durch die nicht rechtzeitige Unterrichtung erleiden.
- (3) Verhält sich der Kunde vertragswidrig, kommt er insbesondere Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, können wir nach einer angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Wir sind nach Rückerhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf unsere Verbindlichkeiten – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Textform.
- (3) Jegliche Nebenabreden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind nur gültig, sofern sie schriftlich festgelegt sind und von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen unverändert weiterhin gültig sein. Die unwirksame Bedingung wird dann durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

## Teil II – Besondere Bestimmungen

Für Werk- und Werklieferungsverträge gelten, soweit nicht Teil I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar oder entsprechend anwendbar sind, die nachstehenden Bestimmungen.

- (1) Bei Bauleistungen gilt die VOB/B nur, soweit der Kunde dies ausdrücklich wünscht
- (2) Fehler aus den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu seinen Lasten, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.
- (3) Im Falle von Reparaturaufträgen, erfolgen verbindliche Preisangaben in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvorschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. Wir sind an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn uns dieser Auftrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang des Kostenvorschlages erteilt wird.
- (4) Unsere Preise verstehen sich für unterbrechungsfreie Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Kunden durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen B2C

und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter nicht vorgesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind. In den Angeboten sind notwendige Handrüstungen enthalten. Alle anderen Rüstungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart, bauseits nach unseren Angaben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (5) Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Kunden weitergegeben.
- (6) Hinsichtlich von uns gelieferter Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er in Annahmeverzug gesetzt worden ist.